



Regierung von Oberbayern

315 F-98/0-43

München, 23.10.1992

Flughafen München;
Rollbrücken Nord-Ost und Süd-West
Planfeststellungsergänzung Enteisungsanlagen

Anlage:

1 Unterlagensatz

Die Regierung von Oberbayern erläßt auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Nordallee 25, 8050 München 23, nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.1.1981 (BGBl I S. 61) zum luftrechtlichen Planfeststellungsbeschluß vom 8.7.1979, Az. 315 F-98-1 (PFB 1979), folgenden

43. Änderungsplanfeststellungsbeschluß - Planergänzung -

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellung

1. Die Enteisungsanlagen für die Rollbrücken Nord-Ost und Süd-West werden planfestgestellt gemäß den Antragsunterlagen (3.) und den verfügbaren Nebenbestimmungen (II.).

2. Die Planfeststellung schließt für den jeweiligen Abfüllplatz und Auffangraum zum Lagern der Enteisungsmittel die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 19h Abs.1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit ein (§ 9 Abs.1 Satz 1 LuftVG, Art. 75 Abs.1 Satz 1 BayVwVfG).
3. Bestandteil der Planfeststellung sind folgende Unterlagen:
 - 3.1 Funktionale Beschreibung der Enteisungsanlage vom 12.4.1991
 - 3.2 Ergänzende Angaben mit Datenblätter der Enteisungsmittel (Frigantin, Harnstoff, Hoechst 1678)
 - 3.3 Elektrisches Prinzipschema und Kabelverbindungen zu Brücken 1/2
Plan-Nr. 5
 - 3.4 Rollbrücken Nord-Ost
Installationen außerhalb Pumpwerk
Plan-Nr. 52

Hydraulisches Prinzipschema
Plan-Nr. 4

Armaturenwand
(Pumpenhaus)
Plan-Nr. 16

Tanklager Nord-Ost
Plan-Nr. 18
Registrier-Nr. 097189

3.5 Rollbrücken Süd-West

Tanklager Süd-West

Plan-Nr. 19

Registrier-Nr. 097190

Einbausprühventile

Plan-Nr. 51

Registrier-Nr. 097193

Armaturenwand

(Pumpenhaus)

Plan-Nr. 17

II. Nebenbestimmungen

1. Es gelten die im 11. Änderungsplanfeststellungsbeschuß (ÄPFB) vom 13.2.1990 unter Nr. A.II.3 verfügbaren Nebenbestimmungen mit den Nrn. 14.1.1 bis 14.1.5 entsprechend.
2. Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB 1979, Verfügender Teil Nr.IV., i.d.F. des 11. ÄPFB, Verfügender Teil Nr. II.3., werden wie folgt geändert:
In der Nr. 14.1 wird die Überschrift durch die Worte ergänzt "und die Rollbrücken Nord-Ost und Süd-West".

III. Vorbehalt

Die nachträgliche Änderung und Ergänzung der Nebenbestimmungen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

IV. Der Antrag auf Eignungsfeststellung im Wege der Plangenehmigung nach § 8 Abs.2 LuftVG wird abgelehnt.

V. Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheids wird abgelehnt.

VI. Kostenentscheidung

1. Die FMG trägt die Kosten des Planfeststellungs-ergänzungsverfahrens.

2. Für den ÄPFB wird eine ermäßigte Gebühr von 500,-- DM festgesetzt.

B. Gründe:

I. Sachverhalt

1. Die FMG hat mit Schreiben vom 17.12.1991 der Regierung angezeigt, daß entlang den Rollbrücken Nord-Ost und Süd-West baugleiche Enteisungsanlagen - jeweils bestehend aus einer Taumittelsprühanlage und einem Glatteisfrühwarnsystem zur automatischen Auslösung der Taumittelsprühanlage - zum Einsatz kommen sollen. Sie hat für die Enteisungsanlagen gleichzeitig den Antrag auf Eignungsfeststellung (§ 19h Abs.1 WHG) im Wege der Plangenehmigung (§ 8 Abs.2 LuftVG, Art. 76 Abs.2 BayVwVfG) gestellt und die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt. Mit dem Antragschreiben wurden Unterlagen vorgelegt, die die Anlagen beschreiben und darstellen.

Für die baugleiche Enteisungsanlage der Rollbrücken Nord-West wurde die Zulassung bereits mit 11. ÄPFB vom 13.2.1990, unter Einbeziehung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, erteilt.

2. Für die Enteisung der im Rollbereich der Flugzeuge liegenden Flächen sind beidseits der Rollbrücken die entsprechenden Anlagen zu errichten und zu betreiben. Die Enteisungsanlagen bestehen, neben der Taumittelsprühanlage, im wesentlichen aus den Anlagen zum Lagern der Enteisungsmittel. Das sind der Abfüllplatz, die Taumittelvorratsbehälter und der Auffangraum bzw. die Abfangwanne innerhalb der die Lagerbehälter, Pumpen und Rohrleitungen liegen. Folgende Enteisungsmittel werden gelagert und verwendet: Frigantin (WGK 0), Harnstoff (WGK 1), Hoechst 1678 (WGK 0). Die Einzelheiten ergeben sich aus den Beschreibungen und Plänen dieses Beschlusses (s. Verfügender Teil I.3.).

3. Die Anlagenteile sind im Gutachten des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft (LfW) vom 16.11.1989 für die baugleichen Anlagenteile der Rollbrücken Nord-West positiv beurteilt worden. Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat sich mit Schreiben vom 19.1.1990 dem Gutachten des LfW angeschlossen.

4. Für die Lagerbehälter ist das baurechtliche Prüfzeichen PA-VI 311.107 erteilt worden. Der Prüfbescheid enthält besondere Maßgaben.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Enteisungsanlagen sind Anlagen des Flughafens (§ 8 LuftVG), für deren Zulassung die Regierung von Oberbayern als luftrechtliche Planfeststellungsbehörde zuständig ist (§ 10 Abs.1 LuftVG, § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem LuftVG).

2. Von den Enteisungsanlagen bedürfen die Abfüllplätze und Auffangräume, als Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (§ 19g Abs.1 WHG), auch der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, da sie im technischen Aufbau, der verwendeten Werkstoffe und der Bauart nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind (§ 19h Abs.1 Satz 1 WHG).

Ausgenommen sind hiervon die Taumittelsprühanlagen. Obgleich es sich um "Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe" handelt (§ 19g Abs.1 Satz 1 WHG), bedürfen sie keiner wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, da sich die Enteisungsmittel hier in einem Arbeitsgang befinden (§ 19h Abs.2 Nr. 2a WHG).

3. Über die wasserwirtschaftliche Tauglichkeit der Abfüllplätze und Auffangräume i.S. von § 19h Abs.1 Satz 1 WHG war durch Planfeststellung nach § 8 Abs.1 LuftVG zu entscheiden und nicht - wie beantragt - durch Absehen von der Planfeststellung im Wege der Plangenehmigung nach § 8 Abs.2 LuftVG. Der Antrag mußte deshalb insoweit abgelehnt werden.

Die nach § 19h Abs.1 Satz 1 WHG erforderliche Eignungsfeststellung kann von der Planfeststellungsbehörde nur im Wege der Planfeststellung ersetzt bzw. einbezogen werden, nicht hingegen im Wege einer Plangenehmigung nach § 8 Abs.2 LuftVG. Die Plangenehmigung kennt - im Gegensatz zur Planfeststellung - keine Konzentrations- und Ersetzungswirkung. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes sind diese Rechtswirkungen nur der Planfeststellung vorbehalten (§ 9 Abs.1 Satz 1 LuftVG, Art. 75 Abs.1 Satz 1 BayVwVfG). Würde die Regierung - wie beantragt - von der Planfeststellung absehen, müßte sie folgerichtig den Antrag auf Eignungsfeststellung an die zuständige Wasserrechtsbehörde verweisen.

Von einer Planfeststellung kann nur abgesehen werden, wenn das Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben von unwesentlicher Bedeutung ist (§ 8 Abs.2 LuftVG). Die Beantwortung dieser Frage konnte hier offen bleiben, da die Planfeststellungsbehörde auch in solchen Fällen einen Planfeststellungsbeschuß erlassen kann (Art. 76 Abs.3 BayVwVfG). Der Erlaß des 43. ÄPFB ist hier zur Wahrung der Einheitlichkeit, Übersichtlichkeit und Kontinuität geboten. Zwischen dem anhängigen Verfahrensgegenstand und den übrigen planfestgestellten Anlagen des Flughafens besteht ein enger sachlicher und rechtlicher Zusammenhang.

4. Das Planfeststellungsverfahren konnte im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden (Art. 76 Abs.2 und 3 BayVwVfG). Es bedurfte keines Anhörungsverfahrens, da Errichtung und Betrieb der Enteisungsanlagen keine privaten Belange berühren. Auch eine Behördenbeteiligung war entbehrlich. Die bereits im 11. ÄPFV für die baugleichen Enteisungsanlagen abgegebenen gutachtlichen Stellungnahmen der Sachverständigen des LfW und WWA Freising konnten in das anhängige Verfahren übernommen und dieser Entscheidung zugrundegelegt werden.

5. Dem Antrag auf Zulassung der Enteisungsanlagen im Sinne der Eignungsfeststellung nach § 19h Abs.1 Satz 1 WHG konnte materiellrechtlich im Wege der die Eignungsfeststellung ersetzende Planfeststellung entsprochen werden (s. oben 3.). Die wasserwirtschaftliche Eignung der Anlagenteile "Abfüllplatz" und "Auffangraum" zum Lagern der Enteisungsmittel ist gegeben. Die Tauglichkeit der Anlagenteile hat das LfW in seinem Gutachten (a.a.O.)

unter Bedingungen und Auflagen festgestellt. Die gewählten Bauarten und Werkstoffe, die geforderte Prüfung vor Inbetriebnahme durch Sachverständige, die vorgeschriebene Eigenüberwachung und die vorgeschriebenen wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen der Ringleitungen durch Fachbetriebe nach § 191 WHG geben Gewähr dafür, daß eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu befürchten ist. Der Abfüllplatz ist bituminös befestigt, auch kleine Verlustmengen können zuverlässig erkannt und beseitigt werden. Der Brauchbarkeitsnachweis der Anlagen ist damit geführt.

Die Füll- und Entnahmeleitungen bedürfen gemäß § 2 Abs.4 PrüfZV einer Ausnahme von der Prüfzeichspflicht durch die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern.

6. Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses war mangels rechtlichem Interesse abzulehnen. Ein besonders gewichtiges öffentliches oder ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist nicht erkennbar. Private Belange werden durch die Zulassung der Enteisungsanlagen nicht berührt. Eine Anfechtung des Bescheids mit der Folge der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs.1 VwGO ist nicht zu erwarten. Es besteht daher nicht die begründete Besorgnis, das durch diesen Beschluß eingeräumte Recht auf sofortige Errichtung, Inbetriebnahme und Aufrechterhaltung des Betriebes könnte suspendiert werden.

7. Das Planfeststellungsergänzungsverfahren ist kostenpflichtig (§ 1 Abs.1 LuftKostV). Die FMG ist Kostenschuldnerin (§ 13 Abs.1 Nr.1 VwKostG). Die für eine Änderungsplanfeststellung von Flughäfen festzusetzende Mindestgebühr von 3.000,-- DM (§ 2 Abs.1 LuftKostV i.V.m. Abschnitt V. Nr. 7a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV) wurde auf 500,-- DM ermäßigt (§ 5 LuftKostV). Anlässlich des vereinfachten Verfahrens und des schon erlassenen 11. ÄPFB wäre eine Gebühr von 3.000,-- DM unbillig gewesen, da sie nicht den tatsächlich entstandenen Verfahrenskosten entsprochen hätte.
8. Die beigeheftete Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

I.A.


von Heemskerck

Bestandteil des 43. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.